AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 40 | Datum 04.10.2011 | Nr. 113

Änderung und Neufassung der Prüfungsordnung zur Erweiterung des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.010.2011[1]

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung zur Erweiterung des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts um ein weiteres Studienfach (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.06.2008 (Amtl. Mittlg. Nr. 37/2008) wird wie folgt geändert und neu gefasst.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 3 Fächer und Prüfungen
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 6 Zeugnis
§ 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den entsprechenden Teilstudiengang im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts und den hierfür einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts.

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums weist in einem weiteren Teilstudiengang die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen weiterführenden Studiengang notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie

[1] Redaktionell korrigiert am 21.10.2011

zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

(2) Nachweise und Zeugnisse gelten nur im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einem mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsstudium im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einen mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten bestanden hat.

(2) Zudem kann auf Antrag in das Erweiterungsstudium im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts in einem Teilstudiengang aufgenommen werden, wer an der Bergischen Universität Wuppertal im Studiengang Kombinatorischer Bachelor of Arts oder im Bachelorstudiengang Angewandte Naturwissenschaften (Applied Science) in drei anderen Teilstudiengängen eingeschrieben ist und dort Studienleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 LP erbracht oder durch Anrechnung nachgewiesen hat. Über den Antrag entscheidet der Fach-Prüfungsausschuss des entsprechenden Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts. Dokumentationen und Anträge auf Zugang sind beim zentralen Prüfungsausschuss des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts, der das Antragsverfahren koordiniert, in der von diesem festgelegten Form einzureichen.

(3) Werden in der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts oder in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) des Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts, der dem im Erweiterungsstudium gewählten Teilstudiengang entspricht, weitere Zugangsvoraussetzungen für diesen Teilstudiengang genannt, so gelten diese auch für den Zugang zu dem im Erweiterungsstudium gewählten Teilstudiengang.

(4) Ein Studienzugang zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Ein Studienzugang aufgrund einer Einstufung in ein höheres Fachsemester ist zum Wintersemester oder zum Sommersemester möglich.

§ 4
Teilstudiengänge und Prüfungen

(1) Im Erweiterungsstudium des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts können alle im Kombiatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität eingerichteten Teilstudiengänge studiert werden.

(2) Für den Erwerb der Leistungspunkte sowie für die Teilnahme an und die Durchführung, Bewertung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts sowie die fachspezifischen Bestimmungen des entsprechenden Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts. § 20 (Abschlussarbeit – „Bachelor-Thesis“) der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts wird dabei nicht angewandt.

§ 5
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen, an anderen Hochschulen, an staatlichen oder an staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind und über die Zugangsvoraussetzungen hin-

ausgehen, werden bei Gleichwertigkeit auf im Erweiterungsstudium zu erbringende Leistungen angerechnet. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1, die vor Einreichung des Antrags auf Einschreibung in das Erweiterungsstudium nachgewiesen wurden und angerechnet werden sollen, sind durch die Bewerberin oder den Bewerber in der Regel vor dem nach § 7 Abs. 2 der Einschreibungsordnung beim Studierendensekretariat einzureichenden Antrag auf Einschreibung beim zentralen Prüfungsausschuss des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts zu dokumentieren. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1, die danach erbracht werden und angerechnet werden sollen, sind durch die Bewerberin oder den Bewerber spätestens vor der Erbringung der letzten Prüfungsleistung des Erweiterungsstudiums beim zentralen Prüfungsausschuss des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts zu dokumentieren.

(3) Auf Antrag entscheidet der Fach-Prüfungsausschuss des entsprechenden Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts über die Anrechnung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen auf das Erweiterungsstudium auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen.

(4) Der Fach-Prüfungsausschuss des entsprechenden Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts kann fachlich einschlägige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen anerkannt oder angerechnet wurden, im Erweiterungsstudium erneut anrechnen oder anerkennen. Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Anrechnung unbenotet bleiben.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Fach-Prüfungsausschuss des entsprechenden Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts. Dokumentationen und Anträge auf Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 sind beim zentralen Prüfungsausschuss des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts, der das Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren koordiniert, in der von diesem festgelegten Form einzureichen.

(6) Im Übrigen gilt § 9 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts entsprechend.

§ 6
Zeugnis

(1) Die Ausstellung des Zeugnisses für das Erweiterungsstudium setzt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudienganges an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einen mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus.

(2) In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte, die in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den entsprechenden Teilstudiengang 1, 2 oder 3 im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts vorgesehen sind, über das erfolgreich abgeschlossene Erweiterungsstudium ein Zeugnis ausgestellt, das den gewählten Teilstudiengang, die Noten und Leistungspunkte der Module und ggf. die Benennung des abgeschlossenen Profils enthält. Im Zeugnis ist der abgeschlossene Studiengang, der durch dieses Studium erweitert wurde, anzugeben. Eine Gesamtnote wird nicht errechnet.

(3) LP und Noten fachpraktischer Prüfungsleistungen in den Fächern Kunst, Musik und Sport werden zusätzlich ausgewiesen.

(4) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen, Ergebnisse weiterer Prüfungen und die bis zum Abschluss des Erweiterungsstudiums benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(5) Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses des entsprechenden Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(7) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte LP erfolgreich erworben wurde, frühestens aber das Datum, an dem der Bachelorstudiengang, dessen Abschluss bei der Ausstellung des Zeugnisses vorauszusetzen ist, erfolgreich abgeschlossen wurde.

Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses (GSA) vom 06.07.2011.

Wuppertal, den 04.10.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch